

Die Projekte leisten einen Beitrag zur Umsetzung:

- des Ziels 8 der Gemeinsamen Agrarpolitik
 - » Förderung lebendiger ländlicher Gebiete und
 - » Lebendige Orts- und Stadtkerne in den Regionen
- der Fachempfehlungen ÖROK – Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich

Impressionen ...



© Marktgemeinde Großklein



© Marktgemeinde Ligist



© Marktgemeinde Großklein

Weitere Informationen und Antrag:



www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-10-bml

Bewilligende Stelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft,
Referat Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Ragnitzstraße 193, 8047 Graz

Kontakt:

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Christian Gummerer
Tel.: 0316/877-6989;
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

**Es geht ewig zu Ende,
und im Ende keimt der Anfang.**

(Peter Rosegger)

Förderung zur Ortskernbelebung



© Marktgemeinde Großklein



Ländliche Entwicklung 2023–2027

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

■ Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

 Das Land
Steiermark
Land- und Forstwirtschaft

Die Projekte (per QR-Code zu den Video-Dokus):



Der Kirchhof/Seminarräume der Pfarrkirche St. Katharina in Ligist



Revitalisierung Josefshaus Gleisdorf – vom Leerstand zur Bildungsdrehzscheibe



Sanierung Heindl-Haus der Marktgemeinde Großklein



Dreifaltigkeitskirche Trofaiach, Orgel des Vereins zur Erhaltung und Erforschung der österreichischen Baukultur



Barockhaus Hartberg, Michaeligasse 10



Umbau Markt 32 zu einer Arztpraxis und div. „Sozialen Diensten“ der Marktgemeinde Sankt Gallen



Gasthaus Wetzelsdorf 9 in Auersbach, Feldbach



Sanierung und Umbau „Sigerl-Haus“ der Gemeinde Wundschuh



Wasserstattmühle Turnau

Wer wird wie gefördert:

- Eine Fördereinreichung ist nur bei offenen Aufrufen in der Förderdatenbank der AMA möglich
- Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, Juristische Personen (inkl. Gemeinden und Gemeindeverbände)
- Die Behaltefrist beträgt 5 Jahre
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65% gewährt
- Förderbar sind Investitionskosten (Einrichtungen und Ausstattung werden nicht gefördert)
- Gebäude müssen mindestens 15 Jahre alt sein, kein Abbruch oder/und Neubau

Förderungsvoraussetzungen:

- Orts- und Stadt kernabgrenzung
- Verankerung in der Gemeindestrategie – ISEK oder vergleichbaren kommunalen Konzepten
- Nachweis des Leerstandes oder Minder-/Fehlnutzung
- Öffentliches Nutzungsinteresse durch Nutzungsvertrag und Nutzungskonzept
- Nachweis der baukulturellen Wertigkeit (Denkmalschutz, regionaltypisch wertvolle Bausubstanz)
- Fachliche Projektabstimmung erfolgt mit A15 Wohnbau und der Orts- und Stadt kernkoordination des Landes Steiermark
- Keine Beauftragungen und Umsetzung vor Antragsstellung!